

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

gem. § 5 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Rodung eines 30.047 m² großen Waldbestandes gem. § 2 Abs.1 Bundeswaldgesetz im Rahmen des Ausbaus auf dem Gelände der Bundespolizei in St. Augustin/Hangelar

Antragsteller: **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**
Facility Management
Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin

Vorhabensträger: **Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW**
Domstraße 55-73
50668 Köln

Gemäß § 5 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.2 UVPG ist für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in einer Größenordnung von 5 ha bis weniger als 10 ha eine allgemeine Einzelfallprüfung erforderlich.

Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach UVPG überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die in bei der Entscheidung über die Genehmigung der Waldumwandlung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat dabei anhand der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erfolgen, die die Merkmale des Vorhabens, den Standort und die Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens erfassen.

Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Im vorliegenden Fall ist die Rodung eines Waldbestandes zum Ausbau der Infrastruktur auf dem Gelände der Bundespolizei in St. Augustin/Hangelar vorgesehen. Die Rodung ist erforderlich als vorbereitende Maßnahme für Baumaßnahmen für Zwecke der Landesverteidigung und inneren Sicherheit.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

Folgende Unterlagen und Datengrundlagen wurden im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Einzelfallprüfung gem. UVPG ausgewertet:

- Protokoll Nr. 41 zur Besprechung des Masterplanes BPOL Sankt Augustin Hangelar vom 10.10.2019
- Protokoll Nr. 39 zur Besprechung des Masterplanes BPOL Sankt Augustin Hangelar vom 05.06.2019
- Protokoll Nr. 36 zur Besprechung des Masterplanes BPOL Sankt Augustin Hangelar vom 16.01.2019
- Ergebnisprotokoll „BPOL Hangelar/St. Augustin – naturschutzfachliche Abstimmung“ vom 23.09.2019
- Protokoll der „Besprechung zur Waldumwandlung BPOL Sankt Augustin Hangelar“ vom 15.06.2020
- Protokoll der „Besprechung zur Waldumwandlung BPOL Sankt Augustin Hangelar“ vom 29.10.2019
- Protokoll der „Besprechung zur Waldumwandlung BPOL Sankt Augustin Hangelar“ vom 26.08.2019
- Protokoll der „Besprechung zur Waldumwandlung BPOL Sankt Augustin Hangelar“ vom 02.05.2019
- Protokoll der „Besprechung zur Waldumwandlung BPOL Sankt Augustin Hangelar“ vom 27.03.2019
- Zustimmung gemäß § 80 BauO NRW der Bezirksregierung Köln vom 18.02.2019
- Landschaftspflegerischer Begleitplan „Waldumwandlung, Abschnitt II“ vom Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH (2019)
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zum Waldumwandlungsverfahren nach § 45 BWaldG vom 19.10.2018

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

- Waldumwandlungsverfahren nach § 45 BWaldG vom 14.09.2018 des Bundesforstbetriebes Rhein-Weser
- Stellungnahme aus abwassertechnischer und abfallrechtlicher sowie aus bodenschutzrechtlicher Sicht und aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes des Rhein-Sieg-Kreises-Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 31.07.2018
- Angaben des Vorhabenträgers gemäß Anlage 2 UVPG
- Forsteinrichtungsunterlagen und aktuelle Bestandesdaten des Bundesforstbetriebes Rhein-Weser
- Gutachten der Artenschutzprüfung I und II vom Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH (2014-2020)
- Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Fachinformationssystem ELWAS (Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

Die Vorprüfung erfolgt anhand des Kriterienkatalogs der Anlage 3 des UVPG.

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage 3 UVPG)

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß der vom Bund-Länder-Arbeitskreis „UVP“ (BLAK UVP) herausgegebenen unverbindliche Arbeitshilfe zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfolgt bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls aus praktischen Gründen, die Überprüfung der Betroffenheit nach den Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG.

Die Merkmale der Waldumwandlung sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien														
1.1	Größe des Vorhabens / Beschreibung des Vorhabens	Auf dem Gelände der Bundespolizei in St. Augustin/Hangelar sollen im Rahmen des Neubauvorhabens am Standort diverse Baumaßnahmen realisiert werden. Für die vergangenen Bauprojekte wurde eine Fläche von 73.959 m ² in Anspruch genommen. Davon stellten ca. 58.741 m ² Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes dar, wovon letztlich 58.510 m ² gerodet wurden. Im aktuellen Waldumwandlungsverfahren wird eine Waldfläche von 30.047 m ² im Sinne des Bundeswaldgesetzes in Anspruch genommen. Somit nimmt das gesamte Bauvorhaben eine Fläche von insgesamt eine Waldrodung von 88.788 m ² in Anspruch.														
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Kumulationswirkungen wurden berücksichtigt.														
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<table> <thead> <tr> <th>handelt sich um folgende Baufelder:</th> <th>Größe in m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schießausbildungszentrum (SAZ)</td> <td>8.450</td> </tr> <tr> <td>Regenrückhaltebecken</td> <td>3.444</td> </tr> <tr> <td>Infrastruktur</td> <td>1.359</td> </tr> <tr> <td>Diensthundeausbildung (DHA) Spezialkräfte</td> <td>6.009</td> </tr> <tr> <td>Interim STA Parkpalette</td> <td>10.785</td> </tr> </tbody> </table>	handelt sich um folgende Baufelder:	Größe in m ²	-		Schießausbildungszentrum (SAZ)	8.450	Regenrückhaltebecken	3.444	Infrastruktur	1.359	Diensthundeausbildung (DHA) Spezialkräfte	6.009	Interim STA Parkpalette	10.785
handelt sich um folgende Baufelder:	Größe in m ²															
-																
Schießausbildungszentrum (SAZ)	8.450															
Regenrückhaltebecken	3.444															
Infrastruktur	1.359															
Diensthundeausbildung (DHA) Spezialkräfte	6.009															
Interim STA Parkpalette	10.785															

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

		<p>Es handelt sich um Edellaubholz (Alh)- Buchen-Roteichen-Aln-Mischbestand mit Naturverjüngung aus Bergahorn, Hainbuche und Strauchvegetation aus schwarzem Holunder und Brombeere. Im Nordosten befindet sich ein jüngerer Roteichen-Streifen, im Westen Buche, im Südwesten befindet sich ein Mischbestand aus Lärchen, Kiefern, Birken, und Weiden.</p> <p>Bei den aus ehemaligen Offenland entstandenen Aufforstungen mittleren Alters handelt es sich hauptsächlich um mittleres Baumholz auf sandig-kiesigen Standorten. Das Gelände der Bundespolizei liegt am nördlichen Rand von Sankt Augustin-Handelshaus angrenzend an den Flughafen Bonn/Merzhausen und ist durch verschiedene Gebäude, versiegelte Flächen und Scherrasen insgesamt stark anthropogen überprägt.</p> <p>Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf Nutzung und Gestaltung von Wasser und Boden wird auf die einschlägige Stellungnahme mit Auflagen und Hinweisen des Rhein-Sieg-Kreises – Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 31.07.2018 verwiesen.</p>
1.4	Abfallerzeugung (§ 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)	Z.Zt. nicht zu erwarten; Abrissarbeiten älterer Gebäude sind erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Es findet keine Rodung auf bodenkontaminierten Flächen statt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen (der künftigen Nutzung)	Durch den Ausbau und Betrieb des Bundespolizeigeländes sind bei ordnungsgemäßem Gebrauch aller Gerätschaften und Maschinen und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Bodenschutz, Gewässerschutz) sowie durch Einsatz von Geräten nach dem Stand der Technik keine nachteiligen Auswirkungen durch Umweltverschmutzungen zu erwarten. Das Gelände der Bundespolizei ist durch den vorhandenen Betrieb vorbelastet und geprägt. → Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Ein besonderes Unfallrisiko durch den Ausbau und den Betrieb des Bundespolizeigeländes ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht gegeben, da keine umweltschädigenden Stoffe oder Technologien verwendet werden, die besonderen Schutzvorrichtungen oder -maßnahmen bedürfen. Der Antragsteller wird die Einhaltung der jeweilig geltenden Unfallverhütungsvorschriften während des Baus vorsehen. s. auch 1.4 und 1.5 → Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.
o1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle (im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb	Lärm, Staub, Licht (räumlich eng begrenzte Emissionen während der Bauphase) / Parkplatz- und Wegebeleuchtung in der Betriebsphase. Störungen in der Fortpflanzung-, Aufzucht-, oder Überwinterungszeit sind während der Einschlagszeit nicht zu erwarten.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

	des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG)	→ Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.		
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	Durch das Bauvorhaben ergeben sich keine Risiken für die menschliche Gesundheit		
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird (Umwandlungsbereiche sowie angrenzende Bereiche), ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Die nachfolgenden Punkte der Nr. 2 werden unter Berücksichtigung der einschätzenden Aussagen zu Nr. 1 und den zum Zeitpunkt der allgemeinen Vorprüfung zur Verfügung stehenden Informationen in Hinsicht auf Auswirkungen des Vorhabens i. S. von weniger erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen eingestuft.

	Kriterien	Betroffenheit		
2.1	Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Art und Umfang: Das für die öffentliche Nutzung gesperrte Gelände dient ausschließlich für gesamtstaatliche Zwecke der Bundespolizei zum Schutz der inneren Sicherheit und soll durch die geplanten Baumaßnahmen hinsichtlich der Nutzung erweitert und erneuert werden. Andere Nutzungszwecke bzw. Belange/Raumfunktionen sind demgegenüber als nachrangig zu betrachten, bzw. treten hier nicht auf.		
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen: insbesondere Fläche, Boden, Natur, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds	Art und Umfang: Arten: Im Rahmen von vertiefenden Artenschutzprüfungen (ASP II) wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die folgenden planungsrelevanten Artengruppen untersucht. Fledermäuse: Insgesamt wurden mehr als sechs Fledermausarten erfasst sowie potentielle Baumhöhlen- als auch Gebäudequartiere in dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es sind Quartiere der Zwergfledermäuse (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Insgesamt wurde im Untersuchungsgebiet eine sehr geringe Fledermausaktivität nachgewiesen. Essenzielle Jagdhabitats sind nicht von dem Eingriff betroffen.		

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

		<p><u>Vögel:</u> Insgesamt wurden 45 Vogelarten festgestellt, von denen acht planungsrelevant sind. Davon nutzen drei das Plangebiet ausschließlich als Nahrungsgast; Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>); Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) und Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>).</p> <p>Der Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) ist Brutvogel im Untersuchungsraum und in der Umgebung. Es wurden 3 Reviere festgestellt. Ein Brutplatz (Brutnachweis) befand sich südwestlich des Plangebietes in einem Kiefernbestand, eine östlich des Plangebietes im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes, sowie eins außerhalb des Betrachtungsraumes. Während der Jagd kann die Art im gesamten Untersuchungsraum auftreten, eine besondere Bedeutung als Nahrungsrevier besitzt das Plangebiet aufgrund der geringen Flächengröße der Rasen- und Offenlandflächen jedoch nicht.</p> <p>Für den Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) wurde zuletzt 2019 ein Brutnachweis erbracht. Der Brutplatz befand sich östlich des Untersuchungsraumes auf dem ehemaligen Standortübungsplatz. Teile des Plangebietes werden regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt. Während der Jagd kann die Art im gesamten Untersuchungsraum und in der weiteren Umgebung auftreten.</p> <p>Der Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) ist ein häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum. Insgesamt wurden 29 Reviere festgestellt, wovon 24 innerhalb oder in Randbereichen des Plangebietes, vier Reviere auf dem ehemaligen Standortübungsplatz und ein Revier nördlich des Plangebietes befinden. Innerhalb des Plangebietes nutzt der Star überwiegend Hohlräume in der Fassadendämmung und nutzt zur Nahrungssuche überwiegend Freiflächen außerhalb des Untersuchungsraumes.</p> <p>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) - Es liegt ein Brutnachweis des Turmfalken vor, eine Brut innerhalb des Untersuchungsraumes kann 2019 ausgeschlossen werden. Die Rasenflächen des Flugplatzes stellen potentielle Nahrungshabitate dar. Die Rasen- und Offenlandflächen des Untersuchungsraumes besitzen keine besondere Bedeutung für den Turmfalken.</p> <p>Die Waldohreule (<i>Asio otus</i>) brütete 2019 in Zentrum des Plangebietes. Die Waldohreule nutzt das Bundespolizeigelände regelmäßig zur Brut. Es ist davon auszugehen, dass die Art während Nahrungssuche, die in einem weiträumigen Revier erfolgt, auch Teile des Plangebietes nutzt.</p> <p>Grundsätzlich stehen in der Umgebung in ausreichendem Umfang geeignete Flächen als Brut- und Nahrungshabitate zur Verfügung.</p> <p>Somit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p><u>Amphibien:</u> Im Rahmen der Amphibienkartierung konnten keine Nachweise erbracht werden. Das Lebensraumpotential für Amphibien wird als sehr gering eingeschätzt. Die vier Kleingewässer sind als Laichgewässer für planungsrelevante Arten nicht geeignet.</p>
--	--	---

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

		<p><u>Reptilien:</u> Es wurden keine Reptilienarten in dem Plangebiet nachgewiesen. Das Lebensraumpotential für planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsraumes wird als sehr gering eingeschätzt. Planungsrelevante Arten sind somit durch das Bauvorhaben nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Kriterien Wasser und Boden wird auf die einschlägige Stellungnahme mit Auflagen und Hinweisen des Rhein-Sieg-Kreises – Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 31.07.2018 verwiesen.</p> <p>Bei den anderen Qualitätskriterien sind aufgrund der unter Nr. 1 gemachten Angaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input checked="" type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<p>Art und Umfang:</p> <p>Im Bereich des Geländes der Bundespolizei herrscht keine Natura 2000 Betroffenheit.</p>
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	<p>Art und Umfang:</p> <p>Das Gelände der Bundespolizei ist nicht als NSG ausgewiesen und es befinden sich keine NSG in der näheren Umgebung.</p>
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<p>Art und Umfang:</p> <p>Es befindet sich kein Nationalpark oder nationales Naturmonument in der näheren Umgebung</p>
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§ 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 BNatSchG)	<p>Art und Umfang:</p> <p>Es ist kein Biosphärenreservat in der näheren Umgebung vorhanden.</p>

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

		In ca. 2 km Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet-Weidlecken (LSG-5208-0011). Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen auf das LSG durch das Bauvorhaben zu erwarten.
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Art und Umfang: Im Bereich des Geländes der Bundespolizei sind keine Naturdenkmale vorhanden.
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: Auf dem Gelände der Bundespolizei und in der näheren Umgebung sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	Art und Umfang: Im Planbereich befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop. Im Bereich des naheliegenden Flughafens Bonn/Hangelar sind im Bereich der Start und Landebahn Biotop vorhanden, jedoch sind Auswirkung durch das Bauvorhaben auszuschließen.
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	Art und Umfang: Das Vorhaben befindet sich in der weiteren Schutzzone der Wassergewinnungsanlage Meindorf des Wahnbachtalsperrenverbandes (Zone III A), welche dazu dient den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder anderer Verunreinigungen zu gewährleisten. Diesbezüglich wird auf die einschlägige Stellungnahme mit Auflagen und Hinweisen des Rhein-Sieg-Kreises- Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 30.07.2018 verwiesen.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

		Weitere gemäß WHG zu prüfende Schutzgebiete sind nicht betroffen.		
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input checked="" type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Art und Umfang:		
		Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb von Gebieten, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.		
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes) Werden eventuelle Entwicklungsmöglichkeiten von Siedlungsräumen eingeschränkt?	Art und Umfang:		
		Das Bundespolizeigelände dient gesamtstaatlichen Zwecken und ist nicht frei zugänglich. Durch das Vorhaben werden keine städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Siedlungsräume oder potentielle Siedlungsräume sind durch die Planung nicht betroffen.		
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.11	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Art und Umfang:		
		Nicht vorhanden / bekannt.		
		<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schützgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen, dabei sind insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (auf die Kriterien der Nummer 1. ff und 2. ff.)			
3.1	Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) z.B. Sicht-, Klima-, Lärmschutz	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen (Landesgrenze)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (bei Waldumwandlung i.d.R. wahrscheinlich)	<input checked="" type="checkbox"/> wahrscheinlich		<input type="checkbox"/> unwahrscheinlich
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens, sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
		Beschreibung: Der Waldbestand wird dauerhaft beseitigt. Die Kompensation des zu beseitigenden Waldbestandes erfolgt über die Durchführung eines Waldumwandlungsverfahrens nach § 45 Abs. 2 Bundeswaldgesetz. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ergeben sich dadurch nicht. Im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs wurden mit der zuständigen Forst- und Naturschutzbehörde Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 im Naturraum im Bereich der Gemarkung Vinxel, Gemeinde Königswinter abgestimmt.		
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es besteht kein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben		

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p>Gemäß der Artenschutzprüfung Stufe II werden Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung der in 2.2 genannten Arten umgesetzt.</p> <p>Um Tötungen, Verletzungen sowie erhebliche Störungen während der Brut-, Aufzucht-, und Überwinterungszeiten (gemäß § 44 BNatSchG) zu vermeiden, werden die Fällarbeiten in den Monaten Oktober bis Februar ausschließlich nach vorheriger Prüfung durchgeführt.</p> <p><u>Fledermäuse:</u></p> <p>Da bei den festgestellten Fledermausarten nicht davon auszugehen ist, dass prinzipiell Baumhöhlen ganzjährig genutzt werden, erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine fortlaufende Besatzkontrolle der Höhlenbäume vor dem Einschlag. Ein Besatz der Höhlen wird auf geeignete Weise geprüft und ausgeschlossen (Endoskop, ggf. Ausflugkontrolle).</p> <p>Sofern potentielle Quartiere gefunden werden, werden zum Ausschluss von Störungen oder Tötungen von Individuen Ersatzquartiere durch Fledermauskästen geschaffen, Baumhöhlen werden frühzeitig verschlossen.</p> <p>Die vom Abriss betroffenen Gebäude werden ebenfalls vor dem Rückbau auf Fledermausbesatz überprüft. Die genannten Habitat- und potentiellen Quartierverluste werden somit durch die umliegenden Bestände und zu leistenden Kompensationen, Ausbringung von Fledermauskästen, ausgeglichen.</p> <p><u>Vögel:</u></p> <p>Vor der Rodung werden vorhandene Vogelnisthilfen abgehängt und jeweils in möglichst geringer Entfernung zum aktuellen Standort an zu erhaltenden Bäumen außerhalb des Eingriffsbereiches angebracht.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Rodung ist ein Besatz der Horstbäume ausgeschlossen.</p>
-----	---	---

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

Überschlägige Gesamtschätzung

Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es besteht die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Textliche Erläuterung der Gesamtschätzung:

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zu berücksichtigenden Kriterien ist aufgrund der geplanten Waldrodung allein von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die betroffenen Waldflächen nur ein geringes Biotop- und Habitatpotential und hier nicht Betrachtungsobjekt bezüglich des Waldes aufweisen. Durch die Rodung der Waldflächen sind weder Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG noch gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Unter Beachtung der in der vertiefenden Artenschutzprüfung vorgegebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Im Hinblick auf die weiteren bau- und anlagenbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens und die im Zuge der Baumaßnahmen zu erwartenden Eingriffe gem. §§ 14-17 BNatSchG wird auf die Stellungnahme/Bescheid mit Auflagen und Hinweisen der Bezirksregierung Köln verwiesen.

Die entsprechenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil des später folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 37 Abs. 2 BauGB.

Die mit den Neubaumaßnahmen auf dem Bundespolizeigelände in St. Augustin/Hangelar einhergehende unvermeidbare Waldumwandlung wird durch fachgerechte Ersatzaufforstungen mit standortheimischen Gehölzen im Verhältnis 1:1 kompensiert.

(durch zuständige Behörde)

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesforstbetrieb Rhein-Weser
Schauenbergweg 2
53842 Troisdorf



01.09.2020

Datum

Stempel / Unterschrift (zuständige Behörde)